



Hamburger Handball-Verband e. V.

Eulenkamp 75, 22049 Hamburg

Telefon 0 40 22 63 46 010
Internet www.hamburgerhv.de
E-Mail info@hamburgerhv.de

Hamburger Handball-Verband e. V. – Eulenkamp 75 – 22049 Hamburg

Eimsbütteler TV
TuS Holstein Quickborn

10. Dezember 2019

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 27.11.2019 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: S. Haenke
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 9/19:

Dem Einspruch des TuS Holstein Quickborn vom 10.11.19 gegen die Wertung des Spieles 121 073 HHV M-LL-1 Eimsbütteler TV 2. - TH Quickborn wird stattgegeben. Das Spiel ist zu wiederholen. Die Verfahrenskosten von 66 € trägt der HHV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 09.11.19 fand das Spiel der Männer 121 073 statt; es endete mit 18:17 für ETV 2. Mit Schreiben vom 10.11.19 legt der TuS Holstein Quickborn fristgerecht und ordnungsgemäß Einspruch gegen die Wertung des Spieles ein und beantragt Neuansetzung. Der Spieler Nr.17 vom ETV soll in der 59:57 Minute eine 2 Minutenstrafe erhalten haben, die jedoch nicht eingehalten wurde.

Die Verhandlung ergab, dass Spieler Nr. 17 vom ETV durch den Feldschiedsrichter tatsächlich in der 59:57 Minute wegen eines Verstoßes gegen die Abstandsregelung beim Freiwurf eine 2 Minuten Strafe erhielt. Allerdings war das Zeigen der 2 Minutenstrafe durch den Unparteiischen wohl nicht eindeutig erkennbar. In dem folgenden minutenlangen Timeout besprachen sich die Schiedsrichter über das weitere Vorgehen und bestätigten für sich die Hinausstellung des Spielers. Diese Entscheidung wurde nach der Besprechung jedoch nicht mit dem Zeitnehmer/Sekretär abgestimmt. Daher verblieb der fehlbare Spieler zusätzlich im Abwehrblock des ETV. Ferner vergaßen die Schiedsrichter, in dieser Situation die Spieler des ETV durchzuzählen. Der Freiwurf des ETV wurde verworfen, danach war das Spiel beendet.

Für das Sportgericht war das Verhalten der Schiedsrichter in dieser Situation des Spieles als ein spielentscheidender Regelverstoß gem. § 55 (2) RO DHB anzusehen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Zahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. S. Haenke

gez. G. Plicht